



An alle Landkreise und kreisfreien Städte

### **Kommunalhaushaltsrechtliche Verfahrensweise hinsichtlich der durch die Thüga vorfinanzierten kommunalen EMS-Anteile**

Einige Kommunen in Sachsen-Anhalt sind Anteilseigner an der Erdgas-Mittelsachsen-GmbH (EMS), die 1993 und 1996 ihr Stammkapital erhöht hat. Da die Finanzierung einige Kommunen überfordert hätte, hat die Thüga deren Anteile übernommen. Dies wird zwar als „Vorfinanzierung“ bezeichnet, de facto ist aber die Thüga Eigentümer der Anteile. Für diese „Vorfinanzierung“ erhebt die Thüga Zinsen (6%) von den Kommunen. Zahlungen sind nicht zu leisten, sondern die Zinsen werden mit den Ausschüttungen verrechnet, die auf diese Stammkapitalerhöhungen entfallen. Für jede Kommune wird ein Kontokorrentkonto geführt. Da Ausschüttungen erst seit 2000 erwirtschaftet werden konnten, liegen die Kontokorrentstände derzeit deutlich über den Nominalwerten der Stammkapitalerhöhung. Im Gesellschaftsvertrag der EMS ist festgelegt, dass die Kommunen jederzeit die Übereignung der Anteile — gegen Ausgleich des Kontokorrentkontos — verlangen können. Eine Verpflichtung zur Übernahme ist nicht ersichtlich.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung der EMS ist die Verwaltung der Anteile durch die Thüga als Treuhandverhältnis qualifiziert worden. Das für die Thüga zuständige Finanzamt will diese Ansicht übernehmen und beabsichtigt eine Änderung der bislang praktizierten Kapitalertragssteuerberechnung rückwirkend bis in das Geschäftsjahr 2007. Damit trägt sich das bisherige Geschäftsmodell voraussichtlich nicht mehr. Unabhängig davon ließe sich die Finanzierung bei dem derzeitigen Zinsniveau wesentlich günstiger gestalten, so dass ein Teil der Ausschüttungen bei Übernahme der Anteile durch die Kommunen zur Haushaltskonsolidierung beitragen könnte.

Halle, 7. Jul. 2016

Ihr Zeichen: -

Mein Zeichen: 206.4.2-RdVfg.  
18/2016

Bearbeitet von:  
Hr. Cieselski

Carsten.Cieselski@lvwa.  
sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514- 1186

Fax: (0345) 514- 1414

#### **Hauptsitz:**

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

#### **Internet:**

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

Es bestehen Überlegungen, die Vorfinanzierung durch Kreditaufnahmen abzulösen. Die Kommunen befinden sich mehrheitlich in der Haushaltskonsolidierung und nehmen am Stark II-Programm teil.

Folgende Fragen/Feststellungen wurden an das Ministerium für Inneres und Sport mit der Bitte um Darlegung/Bestätigung der Rechtsauffassung herangetragen:

- Die Vorfinanzierung war kein kreditähnliches Rechtsgeschäft.
- Steht Stark II einer Kreditaufnahme entgegen?
- Bei Aufnahme eines Investitionskredites zur Ablösung der Kontokorrentstände und Bilanzierung der Beteiligung sind zwei Varianten denkbar:
  1. Kredit und Bilanzierung in Höhe der Stammkapitalerhöhung, Zinsen als Aufwand aus laufender Verwaltungstätigkeit finanzieren
  2. Investitionskredit in Höhe des abzulösenden Kontokorrentstandes, Zinsen gehören zu den Anschaffungskosten, Bilanzierung in Höhe des Kontokorrentstandes
- Die Bilanzierung der Anteile ist nach Mitteilung der EMS auch nach dem Ertragswertverfahren möglich, der Anlagewert würde dann den Kaufpreis übersteigen.
- Eine Kreditaufnahme ist trotz problematischer Haushaltslage möglich, da sich der Erwerb der Anteile haushaltskonsolidierend auswirkt.

Hierzu wurde wie folgt ausgeführt:

Die seinerzeit erfolgte „Vorfinanzierung“ ist nicht als Kredit oder kreditähnliches Rechtsgeschäft einzustufen, da nach den Festlegungen des Gesellschaftsvertrages Rechtsverpflichtungen bzgl. etwaiger verbleibender Zinsen erst bei Wahrnehmung der Übertragungsoption durch die Kommune eintreten, für die sich die Kommune freiwillig entscheiden kann.

Da die Ablösung der Kontokorrentstände durch Kredite angesichts des derzeitigen Zinsniveaus haushaltskonsolidierende Wirkung entfalten dürfte, steht die problematische Haushaltslage der Kommunen einer Kreditaufnahme grundsätzlich nicht entgegen. Nach Aussage des Ministeriums der Finanzen steht auch die Teilnahme am STARK II-Programm einer solchen Kreditaufnahme nicht entgegen.

Bei der Kreditaufnahme und Bilanzierung ist wie folgt zu verfahren:

Nach §§ 38 Abs. 1, 53 Abs. 3 KomHVO sind Vermögensgegenstände grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten und zu bilanzieren. Die Bilanzierung nach der Ertragswertmethode kommt gemäß § 53 Abs. 5 KomHVO nur nachrangig als Ersatzverfahren im Rahmen der Eröffnungsbilanz in Frage und ist hier nicht relevant, da die Anschaffungskosten bekannt sind. Finanzierungskosten für einen Kredit, der zur Finanzierung der Anschaffung eines

Vermögensgegenstandes aufgenommen worden ist, sind Anschaffungskosten für den Kredit und keine Anschaffungskosten des mithilfe des Kredites angeschafften Vermögensgegenstandes. Vermögensgegenstand ist hier die Stammkapitalerhöhung. Die Zinsen erhöhen nicht den Wert der Stammkapitalerhöhung und stellen Aufwand dar.

Zwar war die „Vorfinanzierung“ durch die Thüga zunächst kein Kredit, wird aber bei Inanspruchnahme der Erwerbsoption quasi im Nachhinein ein solcher mit der Folge, dass auch die in der Vergangenheit angefallenen Zinsen (soweit nicht durch Ausschüttungen gedeckt) als Aufwand einzustufen sind.

Ein Investitionskredit kann somit nur in Höhe der Stammkapitalerhöhung aufgenommen werden. Sofern für die Finanzierung der verbleibenden Zinsen keine liquiden Mittel zur Verfügung stehen, dürfte angesichts der haushaltskonsolidierenden Wirkung auch eine Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens (ggf. unter der Auflage, die Ausschüttungen zur Absenkung einzusetzen) genehmigungsfähig sein.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wersdörfer', written in a cursive style.

Wersdörfer